

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Rockenberg

(Jugendstrafvollzug)

Besuch vom 28. April 2022

Az.: 237-HE/1/22

Tel: 0611 - 160 222 818

Fax.: 0611 – 160 222 829

Inhalt

Α	lr	oformationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf2
В		uformationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie3
C		ositive Beobachtungen
D		eststellungen und Empfehlungen
ם I		Umgesetzte Empfehlungen
1	Ι	Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren
	1	Ausgleich einschränkender Maßnahmen
	2	Präventive Quarantäne4
	3	Besonders gesicherte Hafträume
	4	Durchsuchung mit Entkleidung5
	5	Hausordnung in verschiedenen Sprachen
	6	Urinabgabe unter Sichtkontrolle6
	7	Videotelefonie6
E	W	veiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation7
We	eite	res Vorgehen

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 28. April 2022 die Justizvollzugsanstalt in Rockenberg. Die Länderkommission hatte die Einrichtung erstmals am 3. Juli 2015 besucht und in ihrem Bericht vom 14. August 2015 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung dargelegt.

Die JVA Rockenberg ist die einzige Einrichtung des Strafvollzuges für Minderjährige in Hessen.

Zum Besuchszeitpunkt war die Anstalt mit einer Kapazität von 152 Plätzen mit 107 männlichen Jugendlichen belegt, die in Einzelhafträumen untergebracht waren. Der jüngste Gefangene war 15 Jahre alt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 26. April beim Hessischen Ministerium der Justiz an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte die Aufnahmestation und die Station für Quarantäne, die medizinische Station, die Besuchsabteilung, einen besonders gesicherten Haftraum (bgH), Hafträume mehrerer

Abteilungen sowie den Außenbereich der Einrichtung und die Kfz-Werkstatt. Jede Abteilung ist mit einem Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich mit Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Seelsorger, einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung, einer Psychologin sowie mit der Personalratsvorsitzenden und einem Mitglied des Personalrates. Die Anstaltsleitung und die Mitarbeitenden der Anstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Derzeit gibt es keine Zutrittsbeschränkungen externer Personen. Allerdings ist die Besucheranzahl pro Gefangenen (noch) reduziert, um Abstandsregeln zu gewährleisten und Acryl-Abtrennungen nutzen zu können.

70 % der Gefangenen sowie über 90 % des Personals seien nach Angabe der Anstaltsleitung gegen das Coronavirus geimpft. Nach der aktuellen Regelung werden neu aufgenommene oder aus nichtbegleiteten Ausgängen zurückkehrende Gefangene, bei denen keine Sicherheit besteht, dass vor der Aufnahme in die JVA bestimmte Standards eingehalten wurden, bei der Aufnahme für zehn Tage in Zimmerquarantäne verbracht. Während dieser Zeit werden weder schulische noch berufliche Beschäftigungen ermöglicht.

Als einzige Ausgleichsmaßnahme wurden während der Corona-Pandemie zwei Plätze für Videotelefonie zur Verfügung gestellt.

C Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass keine Fixierungen vorgenommen werden.

Es wird ebenfalls begrüßt, dass in der Anstalt aktuell die Einzelunterbringung aller Gefangenen gewährleistet wird und dass die Hafträume mit einem Kühlschrank ausgestattet sind. Die Organisation in kleinen Wohngruppen trägt zu einem besseren Lebensalltag der Jugendlichen bei.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist zu begrüßen, dass die Videotelefonie ermöglicht wurde – auch für den Einsatz von Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern.

Ebenfalls positiv aufgefallen ist die gute Personalausstattung des Sozialen Dienstes, die eine engmaschige Betreuung der Jugendlichen ermöglicht.

Schließlich begrüßt die Nationale Stelle das vielfältige Ausbildungsangebot. Die unterschiedlichen Fähigkeiten der jugendlichen Gefangenen können weitgehend berücksichtigt werden.

D Feststellungen und Empfehlungen

Im Rahmen des ersten Besuchs hatte die Länderkommission zu folgenden Themen Empfehlungen abgegeben:

- Abtrennung der Duschen
- Kameraüberwachter Haftraum

I <u>Umgesetzte Empfehlungen</u>

Während der Besichtigung konnte festgestellt werden, dass eine Trennwand im Duschraum auf jeder Station installiert wurde, so dass Gefangene auch die Möglichkeit haben, ohne Bekleidung zu duschen. Somit kann die Intimsphäre gewahrt bleiben.

Es wurden Beobachtungsräume in den Wohngruppen für die Möglichkeit der Kameraüberwachung hergerichtet, um die Unterbringung von suizidgefährdeten Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum zu vermeiden. Dennoch soll die Kameraüberwachung eine persönliche Betreuung nicht ersetzen.

Die Länderkommission begrüßt die Umsetzung der Empfehlungen.

II Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren

1 Ausgleich einschränkender Maßnahmen

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass keine umfangreichen Ausgleichmaßnahmen während der Corona-Pandemie stattgefunden haben. Körperliche Kontakte mit Familienangehörigen sind nach zwei Jahren immer noch untersagt, was besonders für Jugendliche eine starke psychische Belastung darstellt.

Es ist darauf zu achten, Einschränkungen in ausreichendem Maße auszugleichen, so etwa durch die Anpassung und Ausweitung von Kommunikationsmöglichkeiten und Freizeitbeschäftigungen.

2 Präventive Quarantäne

Die Dauer der Covid-Quarantäne für Gefangene, die nicht direkt aus einer anderen Einrichtung gebracht wurden, beträgt zehn Tage und weicht somit von der Quarantäne anderer Orte der Freiheitsentziehung ab.

Die Dauer einer sogenannten Präventivisolierung soll im Rahmen der medizinischen Notwendigkeit so kurz wie möglich gestaltet sein. Es ist darauf zu achten, dass Isolierungen nur solange aufrechterhalten werden, wie das Risiko einer möglichen Weiterverbreitung des Virus nicht durch andere Maßnahmen, wie etwa Testungen, ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung von Nachteilen, die durch die Unterbringung unter Quarantänebedingungen entstehen können, sollen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die mit den Zwängen der Pandemie vereinbar sind. Dazu zählen u.a. die Möglichkeiten zu hygienekonformen Kontakten zu anderen Personen, Kontaktmöglichkeiten nach außen und eine verstärkte Betreuung der neuzugegangenen Gefangenen.

3 Besonders gesicherte Hafträume

a Beleuchtung

Die besonders gesicherten Hafträume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Es wird empfohlen, die besonders gesicherten Hafträume mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten, um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie die Orientierung im Raum zu erleichtern.

b Lichteinfall und Blick nach draußen

Einige besonders gesicherte Hafträume waren zum Zeitpunkt des Besuchs mit einem Milchglasfenster ausgestattet, was den Zugang zum Tageslicht mindert und einen freien Blick nach draußen verhindert.

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen vorhanden sein.

c Sitzmöglichkeit

In den besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Diese sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass den Betroffenen auch bei längerer Unterbringungsdauer keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte "herausfordernde" Möbel bieten sich an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar und Wohnlichkeit zu verzichten.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

4 Durchsuchung mit Entkleidung

Die Verfügung zur körperlichen Durchsuchung vom September 2017 sieht vor, dass bei der Aufnahme neuer Gefangener nach wie vor immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt wird. Die Durchführung dieser Maßnahme wird nicht dokumentiert.

Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl berühren, haben die betroffenen Personen zudem Anspruch auf besondere Rücksichtnahme.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden. Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

-

¹ BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

² BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./. Niederlande, 50901/99, 4. Februar 2003, Rn. 62.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden.

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

5 Hausordnung in verschiedenen Sprachen

Die Hausordnung der JVA Rockenberg wurde zuletzt 2010 geändert und ist nur auf Deutsch verfasst.

Insbesondere in geschlossenen Einrichtungen ist es wichtig, dass die Jugendlichen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen Gefangenen und mit dem Personal) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Auch im Hinblick auf die veränderte Gefangenenpopulation mit Migrationshintergrund soll die Hausordnung für alle Gefangenen verständlich sein.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache. Die Hausordnung soll allen Gefangenen bei der Aufnahme ausgehändigt werden.

6 Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung eines Mitarbeitenden des allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der Gefangenen schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels Abstrichs im Mund oder Einsatzes eines Markersystems. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

7 Videotelefonie

Gemäß § 33 HessJStVollzG beträgt die Gesamtdauer des Besuchs mindestens vier Stunden im Monat, auf die auch Zeiten der Videotelefonie angerechnet werden. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass im Einzelfall auch zusätzliche Kontingente über die Abteilungsleitungen genehmigt werden können, wenn es hierfür behandlerische Gründe gäbe.

Es soll ein weiterer Ausbau dieser Möglichkeit, zuzüglich zu den normalen Besuchsstunden, geprüft werden, zudem sich das Konzept der Videotelefonie in vergleichbaren Einrichtungen bewährt hat.

E Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Das dauerhafte Bereitstellen einer Uhr im besonders gesicherten Haftraum, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen. Das Bereitstellen der Uhr würde die Nationale Stelle als wünschenswert betrachten.

Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium der Justiz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 30. Juni 2022